



**Fortschreibungsbedarf am KVG LSA;
Gemeinsame Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
- Stand: 20. April 2017 -**



Erforderliche Änderungen ohne Formulierungsvorschlag:

- Rechtsgrundlage für die private Nutzung von Dienst-KfZ für Hauptverwaltungsbeamte schaffen
- Anpassungen der Regelungen zur Haushaltswirtschaft

Regelung	Stichwort	Änderungsbedarf bzw. -vorschlag	Begründung
§ 3	Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben der Landkreise	Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt: <i>„(3) Der Landkreis soll die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden ergänzen und fördern. Der Landkreis und die Gemeinden sollen im Zusammenwirken alle Aufgaben der örtlichen Selbstverwaltung erfüllen.“</i>	Regelung vervollständigen Formulierung in Anlehnung an die LKO LSA
§ 10	Hauptsatzung	Abs. 3 neu einfügen: <i>„Von der Vertretung beschlossene Regelungen über die Bildung und die Größe der ständigen Ausschüsse und die Berufung sachkundiger Einwohner in die beratenden Ausschüsse können vor Inkrafttreten der Hauptsatzung vorläufig angewandt werden. Die Genehmigungspflicht nach Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“</i>	Arbeitsfähigkeit der Vertretung nach notwendiger Änderung der Hauptsatzung schnellstmöglich herstellen
§ 25 § 26 § 28	Einwohnerantrag Bürgerbegehren Bürgerentscheid	jetzige Quoren belassen	nicht nur Einzelthemen, sondern Gesamtheit der Probleme betrachten aus der Praxis kein Änderungsbedarf ersichtlich
§ 27	Bürgerentscheid	in Abs. 1 Satz 2 „Einvernehmen“ durch „ <i>Benehmen</i> “ ersetzen	Termin muss im Rahmen der gesetzlichen Fristen federführend durch die Kommune festgelegt werden können



**Fortschreibungsbedarf am KVG LSA;
Gemeinsame Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
- Stand: 20. April 2017 -**



§ 28 Abs. 2	Einwohnerfragestunde	jetzige Regelung belassen	Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen sind bereits nach aktueller Gesetzeslage möglich (vgl. Urteil des VG MD vom 29. September 2016 Az. 9 A 295/16)
§ 35	Aufwandsentschädigung	In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „ <i>die keinen Verdienst haben</i> “ die Worte „ <i>oder die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen können</i> “ eingefügt.	Rechtsanwendung erleichtern
§ 46 Abs. 3 Satz 1	Ausschüsse der Vertretung	streichen	Deregulierung (ergibt sich bereits aus § 46 Abs. 1)
§ 62	Wahlalter zum Hauptverwaltungsbeamten	In Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „ <i>Der Tag der Stichwahl bleibt bei der Berechnung des Wahlalters außer Betracht.</i> “	Klarstellung
§ 69 Abs. 1 Satz 3	Wahl des Beigeordneten	„im Benehmen mit dem“ ändern in „ <i>auf Vorschlag des</i> “	besondere Vertrauensstellung berücksichtigen
§ 78	Gleichstellungsbeauftragte	Abs. 2 Satz 1 ändern in: „ <i>In Kommunen mit mindestens 25.000 Einwohnern kann die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig sein.</i> “	kommunale Selbstverwaltung stärken Personalhoheit der Kommunen wahren
§ 82	Ortschaftsverfassung	Abs. 1 ändern in: „ <i>Ab Beginn der Wahlperiode 2019 sollen in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern gewählte Ortsvorsteher bestellt werden. Durch die Hauptsatzung kann abweichend bestimmt werden, dass auch in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern ein Ortschaftsrat gebildet wird. Eine Ortschaft mit mehr als</i>	Gestaltungsmöglichkeiten der Einheitsgemeinden erweitern, bürgerschaftliche Mitwirkung im bisherigen Umfang ermöglichen



**Fortschreibungsbedarf am KVG LSA;
Gemeinsame Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
- Stand: 20. April 2017 -**



		<i>300 Einwohnern kann einen gewählten Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher haben.“</i> Abs. 2 ändern in: <i>„Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, ob der zu wählende Ortsvorsteher auf die Dauer von fünf Jahren, in den Fällen des § 85 Abs. 7 für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates, von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde entsprechend der Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten oder durch den Gemeinderat auf Vorschlag einzelner oder mehrerer seiner Mitglieder aus dem Kreis der nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählbaren und hierzu bereiten Bürger der Ortschaft gewählt wird, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt nichts anderes ergibt. Wird der Ortsvorsteher direkt gewählt, gelten die Abs. 4 und 5 entsprechend.“</i>	Gestaltungsmöglichkeiten der Einheitsgemeinden erweitern; direkte demokratische Legitimation des Ortsvorstehers nicht zwingend erforderlich
§ 85	Ortsbürgermeister	Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: <i>„Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Ortschaftsrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister“</i>	Verfahrens-, Koordinierungs- und Umsetzungsprobleme vermeiden
§ 96	Bürgermeister	ergänzen für den Fall, dass nur ein Bewerber vorhanden 1. In Abs. 1 folgenden Satz 2 einfügen: <i>„Geht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 30 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt nur eine Bewerbung ein, wird der Bürgermeister abweichend von Satz 1 durch den Gemeinderat gewählt.“</i> 2. Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.	Aufwand minimieren



**Fortschreibungsbedarf am KVG LSA;
Gemeinsame Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
- Stand: 20. April 2017 -**



§ 99 Abs. 6	Spenden	In § 99 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „ <i>ausschließlich</i> “ gestrichen.	kommunale Organisationshoheit beachten.
§ 128	Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen	Abs. 2 Satz 1 neu fassen: „Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswirtschaft, <u>der Breitbandversorgung</u> und des öffentlichen Verkehrs <u>dienen abweichend von Abs. 1 Satz 2</u> stets einem öffentlichen Zweck und sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig.“	Breitbandversorgung als privilegierte Tätigkeit; Gestaltungsspielräume schaffen
§ 131	Vertretung der Kommune in Unternehmen der Privatrechtsform	Abs. 1 Satz 1 neu fassen: <i>„Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen, in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden entscheidet der Gemeinderat über die Vertretung.“</i> Abs. 1 Satz 2 anfügen: <i>„Die Vertreter der Kommune haben die Vertretung über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.“</i> In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „ <i>und Zusammensetzung</i> “ gestrichen.	Regelungslücke schließen Transparenz schaffen, sachgerechte Beteiligungssteuerung ermöglichen Vertretung durch Sachkundige ermöglichen



**Fortschreibungsbedarf am KVG LSA;
Gemeinsame Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
- Stand: 20. April 2017 -**



§ 30a KWG	Stichwahl	Umwandlung in eine Wiederholungswahl prüfen	bürgerschaftliche Entscheidungsmöglichkeiten verbreitern
§ 15 Abs. 1 Satz 1 KWO	Stichtag	In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „42“ ersetzt.	Rechtsvereinheitlichung Frist an § 16 Abs. 1 BWO und § 14 Abs. LWO anpassen
§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWO	Stichtag	In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „21“ ersetzt.	Rechtsvereinheitlichung beim Termin für den Zugang der Wahlbenachrichtigung (analog zu § 20 Abs. 1 BWO und § 16 Abs. 3 LWO LSA)